

**Gemeinde Friolzheim  
Enzkreis**

Richtlinien zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen

(Fassung vom 27.05.2019)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **27.05.2019** folgende

Richtlinien über die Förderung der Vereine und Vereinigungen in Friolzheim beschlossen:

**I. Grundsätzliches**

Grundsätzlich werden Zuwendungen gemäß den nachstehenden Richtlinien nur ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen gewährt. Schwerpunkt soll hierbei die Förderung der Jugend- und Breitenarbeit sein. Eine Förderung auswärtiger Vereine ist im Ausnahmefall möglich. Näheres regelt Absatz II, Nr. 3.

Die Richtlinien haben den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Die Förderung soll die Aufgabenstellung, den Arbeitsumfang und die Leistung der Vereine und Vereinigungen berücksichtigen.

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der Haushaltsmittel richtet sich grundsätzlich nach der jeweiligen Finanz- und Haushaltslage der Gemeinde.

Ein Rechtsanspruch auf Vereinsförderung besteht nicht.

Bei der Gewährung von Zuschüssen setzt die Gemeinde voraus, dass sich die Vereine und Vereinigungen bei örtlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder aus Anlass der Gemeinde durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung in zumutbarem Rahmen zur Verfügung stellen.

Den nach diesen Richtlinien förderfähigen Vereinen und Vereinigungen wird einmal im Jahr eine gebührenfreie Nutzung der Zehntscheune oder der Festhalle gewährt.

Entstehen künftig in Friolzheim weitere Vereine und Vereinigungen, so wird über deren Berücksichtigung im Rahmen der Vereinsförderung zu gegebener Zeit durch den Gemeinderat entschieden werden.

Nicht unter die Förderung nach diesen Richtlinien fallen:

- politische Parteien und Vereinigungen
- Vereine, deren auswärtige Mitglieder die Zahl von 50% übersteigt.

## II. Zuschüsse

### 1. Jährliches Fördervolumen

Der Gesamtbetrag der jährlichen Zuschüsse beträgt 12.500 Euro.

Dieser Gesamtbetrag wird auf die Vereine wie folgt aufgeteilt:

#### 1.1 Pauschalförderung

##### **Seniorenkreis Friolzheim**

für Altenfahrten, Altennachmittage und Weihnachtsfeier 552,-- EURO

##### **DRK Ortsverein Friolzheim-Wimsheim**

Grundförderung für Mitwirkung bei der Seniorenweihnachtsfeier  
und Notfalldienst Pfingstmarkt 96,-- EURO

##### **Musikverein Friolzheim e. V.**

kulturelle Grundförderung für unentgeltliche Auftritte  
für die Gemeinde für Instrumente und Noten u.ä. 312,-- EURO

##### **Posaunenchor/Kirchenchor /CVJM der ev. Kirchengemeinde**

kulturelle Grundförderung für unentgeltliche Auftritte für die  
Gemeinde, bei Beerdigungen, für Noten und ähnliches 312,-- EURO

##### **Krankenpflegeverein Friolzheim**

96,-- EURO

##### **Liederkranz Friolzheim 1861 e. V.**

kulturelle Grundförderung für unentgeltliche Auftritte für die  
Gemeinde, für Noten und ähnliches 312,-- EURO  
Pauschale für Betriebskosten Vereinsheim 186,-- EURO 498,-- EURO

##### **Geflügel- und Kaninchenzuchtverein Friolzheim e. V. Z 160**

Pauschale für Betriebskosten Vereinsheim 186,-- EURO

##### **Tennisclub Friolzheim e. V.**

Pauschale für Betriebskosten Vereinsheim 186,-- EURO

##### **VDK – Ortsverband Friolzheim**

96,-- EURO

##### **Volkshochschule Außenstelle Friolzheim**

96,-- EURO

##### **Krabbelgruppe des Christusbundes**

96,-- EURO

##### **Freiwillige Feuerwehr Friolzheim – Jugendabteilung**

96.—EURO

##### **Obst- und Gartenbauverein Wimsheim-Friolzheim e. V.**

96.—EURO

##### **Summe Pauschalförderung:**

**2.718,-- EURO**

## 1.2 Förderung nach der Mitgliederzahl

Der nach Abzug der Pauschale gem. II 1.1 verbleibende Restbetrag wird auf die unter die Förderrichtlinien fallenden Vereine im Verhältnis ihrer Mitglieder aufgeteilt.

Dabei werden vom Restbetrag verteilt:

- 25% nach den Mitgliederzahlen – Erwachsene
- 75% nach den Mitgliederzahlen – Jugendliche

Unter die Förderung nach der Mitgliederzahl fallen z.Zt.

- DRK Ortsverein Friolzheim-Wimsheim
- Musikverein Friolzheim e. V.
- Geflügel- und Kaninchenzuchtverein Friolzheim e. V. Z 160
- Liederkranz Friolzheim 1861 e. V.
- Posaunenchor/Kirchenchor /CVJM der ev. Kirchengemeinde
- Sportverein Friolzheim e. V.
- TSG Friolzheim e. V.
- Tennisclub Friolzheim e. V.
- Obst- und Gartenbauverein Wimsheim-Friolzheim e. V.
- Freiwillige Feuerwehr Friolzheim - Jugendabteilung
- VDK – Ortsverband Friolzheim

Maßgebend für die jährliche Festlegung der Beiträge je jugendlichem und erwachsenem Mitglied ist der Stichtag für die Meldung der Mitgliederzahlen an die Dachorganisation des jeweiligen Vereins. Sofern ein Verein keine Meldung an eine Dachorganisation abgeben muss, gilt ersatzweise die Mitgliederzahl der Mitglieder am 01. Januar des für die Förderung maßgebenden Haushaltsjahres.

Die Gemeinde kann von den Vereinen jederzeit eine namentliche Aufstellung der Mitglieder oder sonstige Nachweise verlangen. Die Bemessungsgrundlagen für die Regelförderung sind der Gemeinde von den Vereinen bis spätestens 01. Februar des Jahres der Bezuschussung zu melden. Als Jugendliche gelten Mitglieder bis vollendetem 18. Lebensjahr.

## **2. Sonderzuwendungen**

### **2.1 Vereinsjubiläen**

Gefördert werden nur Jubiläen im Abstand von 25 Jahren (z. B. 25-, 50-, 75-, 100-jährige Jubiläen).

Die Ehrengabe beträgt für jedes Jubiläumsjahr 10,-- EURO

(z.B. bei 50-jährigem Jubiläum beträgt die Ehrengabe 500,-- EURO, bei 125-jährigem Jubiläum beträgt die Ehrengabe 1.250,-- EURO).

### **2.2 Zuschüsse für besondere Veranstaltungen**

Werden von Vereinen bedeutsame Wettkämpfe, Begegnungen und Veranstaltungen ausgerichtet, so können Preise und Ehrengaben im Wert bis zu 200,-- EURO je Veranstaltung gestellt werden. Die Jahressumme bei mehreren Veranstaltungen eines Vereines beträgt höchstens 300,-- EURO.

### **2.3 Zuschüsse zu Sachinvestitionen**

#### **2.3.1 an Sport treibende Vereine**

Für die vom LSB anerkannten, zuschussfähigen Kosten für Einzelmaßnahmen gewährt die Gemeinde vor Bestellung bzw. Auftragserteilung nach einem entsprechenden Antrag durch den jeweiligen Verein einen Zuschuss von 20% je Einzelmaßnahme. Die Obergrenze je Einzelmaßnahme beträgt 5.000.- Euro.

#### **2.3.2 an nicht Sport treibende Vereine und Vereinigungen**

Es erfolgt eine Bezuschussung durch die Gemeinde vor Bestellung bzw. Auftragserteilung nach einem entsprechenden Antrag des jeweiligen Vereins gemäß den unter 2.3.1 genannten Höchstsätzen.

Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt für Geräte und Gegenstände, die dem reinen Vereinszweck dienen. Zuschüsse zu Sachinvestitionen werden je Verein oder Vereinigung nur alle fünf Jahre gewährt. Maßgeblich hierfür ist das Kalenderjahr der letzten Bezuschussung durch die Gemeinde Frielzheim.

### **2.4 Zuschüsse zu Bauinvestitionen**

#### **2.4.1 an Sport treibende Vereine**

Die Bezuschussung durch die Gemeinde ist nur möglich vor Bestellung bzw. Auftragserteilung nach einem entsprechenden Antrag des jeweiligen Vereins. Bezuschusst werden bei einer Investitionssumme bis 25.000.- Euro 20% der vom LSB anerkannten, zuschussfähigen Kosten für Einzelmaßnahmen, maximal jedoch 5.000.- Euro. Über 25.000.- Euro entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. Dabei soll der Fördersatz in der Regel 20% nicht überschreiten.

#### **2.4.2 an nicht Sport treibende Vereine und Vereinigungen**

Es erfolgt eine Bezuschussung durch die Gemeinde bzw. durch den Gemeinderat vor Bestellung bzw. Auftragserteilung nach einem entsprechenden Antrag des jeweiligen Vereins gemäß den unter 2.4.1 genannten Regelungen.

Zuschüsse werden grundsätzlich nur für Anlagen gewährt, die dem reinen Vereinszweck dienen. Zuschüsse zu Bauinvestitionen werden je Verein oder Vereinigung nur alle fünf Jahre gewährt. Maßgeblich hierfür ist das Kalenderjahr der letzten Bezuschussung durch die Gemeinde Frielzheim.

Grundsätzlich wird für jede zur Förderung beantragte Einzelmaßnahme eine Wirtschaftlichkeitsprüfung und Folgekostenprüfung durchgeführt. Bei negativem Prüfungsausgang wird kein Zuschuss gewährt.

### **3. Förderung auswärtiger Vereine**

Eine Förderung auswärtiger Vereine oder Vereinigungen ist im Ausnahmefall lediglich für Einzelvorhaben oder -projekte möglich, sofern dadurch das Gemeinwesen der Gemeinde Frielzheim profitiert und ein vergleichbares Vorhaben oder Projekt von ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen nicht angeboten wird. Die Förderung erfolgt als Einzelzuwendung, eine jährliche Zuwendung gemäß Absatz II, Nr. 1 ist nicht möglich. Hat das Einzelvorhaben oder -projekt eine Laufzeit von mehr als einem förderrelevanten Kalenderjahr, so ist eine weitere Förderung möglich, längstens jedoch für drei Jahre. Die Jahressumme beträgt je Einzelvorhaben oder -projekt 500.- Euro.

Die Gewährung dieser Zuwendungen erfolgt nur auf Antrag.

### **III. Inkrafttreten**

Dieses Vereinsförderprogramm tritt ab dem 01.01.2020 in Kraft.

Das Vereinsförderprogramm vom 15.09.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.